

Zweckverband Industrie- und Gewerbegebiet „Lerchenäcker“

Aufgrund von §§ 5, 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt S. 582) - in der derzeit geltenden Fassung - und § 8 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Lerchenäcker hat die Verbandsversammlung am 07.11.2019 folgende

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

beschlossen:

§ 1

Sitzungstagegeld für die Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung mit Ausnahme des Vorsitzenden und seinem Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Verbandes als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt pauschal 41,-- EUR je Sitzung

§ 2

Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzenden und stv. Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Für den Verbandsvorsitzenden	102,-- EUR je Monat
für den stv. Verbandsvorsitzenden	68,-- EUR je Monat
- (2) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate krank oder beurlaubt ist.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird jährlich bezahlt.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverpflichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 oder 2 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.06.2013 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 GKZ vom 16.09.1974 – in der derzeit gültigen Fassung - unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung beim Zweckverband Industrie-und Gewerbegebiet Lerchenäcker geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verletzung gerügt hat

Backnang, 07. November 2019

Dr. Frank Nopper
Verbandsvorsitzender